

Anordnung Nr. 5*
über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-
Stationen (MTS).

Vom 28. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Durch Beschluß des Bezirkstages kann die Finanzierung der Ausgaben für die Leistungen der MTS den Räten der Kreise übertragen werden.

(2) Wird ein Beschluß des Bezirkstages nach Abs. 1 gefaßt, so tritt in den entsprechenden Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBI. I S. 991) an Stelle des Rates des Bezirkes der Rat des Kreises.

§ 2

(1) Der für die Finanzierung der MTS zuständige örtliche Rat kann beschließen, daß — abweichend von den Bestimmungen der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 6. De-

* Anordnung Nr. 4 (GBI. I S. 995)

zember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBI. I S. 991 bis 993) — die Einnahmen der MTS aus Leistungen nicht an den Haushalt des örtlichen staatlichen Organs abzuführen sind, sondern den MTS zur Deckung ihrer Ausgaben überlassen bleiben und aus dem Haushalt des örtlichen staatlichen Organs Mittel zur Deckung der Ausgaben der MTS unter Anrechnung der geplanten Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Im Haushalt des zuständigen örtlichen staatlichen Organs sind die Einnahmen und Ausgaben der gemäß Abs. 1 nach dem Nettoprinzip finanzierten MTS weiterhin brutto zu planen. Die von diesen MTS nach dem Finanzbericht (FML—MTS) erzielten Einnahmen aus Leistungen sind vom Haushalt-Ausgabenkonto auf das Haushalt-Einnahmenkonto zu übertragen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
 Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der
Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 101

Preisverordnung Nr. 781 vom 28. August 1957 — "Anordnung über die Preise für Gliederketten — (Warennummer 38 24 00 00), 64 Seiten 2,10 DM.

Sonderdruck Nr. P 108

Preisverordnung Nr. 565/1 vom 9. September 1957 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten 0,05 DM.

Sonderdruck Nr. P 118

Preisverordnung Nr. 796 vom 18. September 1957 — Anordnung über die Preise für Chlorate — (Warennummern 41 28 10 00, 41 28 20 00), 4 Seiten 0,10 DM.

Sonderdruck Nr. P 122

Preisverordnung Nr. 453/1 vom 23. September 1957 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile — (Warennummer 38 45 20 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 123

Preisverordnung Nr. 799 vom 23. September 1957 — Anordnung über die Preise für Kristallmikrophone und Kapseln für Kristallmikrophone — (Warennummern 36 43 15 00 aus 36 43 90 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 128

Preisverordnung Nr. 483/2 vom 27. September 1957 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten 0,10 DM.

Sonderdruck Nr. P 148

Preisverordnung Nr. 815 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für das Beizen und Vergällen von landwirtschaftlichem Saatgut — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten 0,10 DM.

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.
 zu beziehen.